

Militärische Verkehrskontrollen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **25 (1949-1950)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-706095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unter dem Budgetposten der auferdienstlichen Weiterbildung figuriert auch ein Betrag von 368 000 Franken, der in verschiedenen Teilbeträgen als Subventionen des EMD an die Turn- und Sportverbände unseres Landes geht. Sie verteilen sich wie folgt:

Schweizerischer Verband für Leibesübungen	Fr. 9 800.—
Eidg. Turnverein	197 300.—
Schweiz. Arbeiter-Turn- und Sportverband	34 500.—
Schweiz. Kath. Turn- und Sportverband	17 200.—

Schweiz. Fußball- und Athletikverband	65 400.—
Schweiz. Schwimmverband	5 200.—
Schweiz. Skiverband	21 200.—
Schweiz. Radfahrer- und Motorradfahrerbund	5 000.—
Touristenverein «Die Naturfreunde»	3 000.—
Arbeiter-Touringbund der Schweiz «Solidarität»	3 900.—
Schweiz. Akademischer Sportverband	1 900.—
Schweiz. Ruderverband	2 700.—

Weiter bezahlt das EMD aus dem ordentlichen Militärbudget einen Beitrag von 32 000 Franken an die Anstellung von Hochschulsportlehrern, einen solchen von 80 000 an die kantonalen Lehrerturnkurse und Lehrerturnvereine, 85 000 an den Schweizerischen Turnlehrerverein für Lehrerturnkurse, 15 600 an das Turnlehrerdiplom I und 2000 Franken an die Inspektion des obligatorischen Schulfurnens, wie auch die Herausgeber der Zeitschrift «Körpererziehung» einen weiteren Bundesbeitrag von jährlich 6000 Franken erhalten.

Militärische Verkehrskontrollen

Die «Vorschriften für den Motorwagendienst» (1949) besagen in Ziff. 14, daß Fahrer und Mitfahrer von Motorfahrzeugen der Armee verpflichtet sind, die durch militärische Verkehrskontrollorgane gestellten Fragen zu beantworten und deren Anordnungen Folge zu leisten. Ziff. 14 stellt außerdem wörtlich fest: Die zivilen Polizeiorgane sind angewiesen, krasse Verkehrsverstöße von Führern von Militärfahrzeugen der Abteilung Heeresmotorisierung zu melden.

Diese Bestimmungen blieben bis vor kurzem mehr oder weniger tot Buchstabe, weil militärische Kontrollorgane praktisch ganz fehlten und die Zivilpolizei mit dem übrigen Verkehr mehr als genug zu tun hatte! Wohl unternimmt die **Heerespolizei**, solange sie sich im Dienst befindet, periodische Straßenkontrollen, doch erwies sich diese Art der Ueberwachung mehr und mehr als ungenügend.

Einer Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 9. September 1949 ist nun folgendes zu entnehmen:

Die zunehmende Motorisierung hat als unerwünschte Begleiterscheinung Auswüchse zur Folge, die der soldatischen Disziplin abträglich sind, das Ansehen der Armee schädigen, Gesundheit und Leben der Strafenbenützer gefährden und schließlich durch den Materialverschleiß schwere finanzielle Verluste mit sich bringen. Obschon die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht ohne Wirkung geblieben sind, muß festgestellt werden, daß die Situation nur durch den Einsatz

weiterer Mittel gemeistert werden kann.

Die Abteilung Heeresmotorisierung wird deshalb beauftragt, **Verkehrskontrollen** im Sinne der MWD 49, Ziff. 14, durchzuführen. Zu diesem Zweck kann das Instruktionkorps der Motortransporttruppe eingesetzt werden. Diese Kontrollorgane haben in erster Linie die Aufgabe, **Unfällen vorzubeugen**. Beanstandungen werden durch die Abteilung für Heeresmotorisierung den zuständigen Kommandanten direkt zur Kenntnis gebracht. Fehlbare Zivilfahrer können den zuständigen Polizei-Instanzen im Sinne einer Orientierung gemeldet werden.

Natürlich sind die der Abteilung für Heeresmotorisierung zur Verfügung stehenden Mittel in verschiedener Hinsicht beschränkt. Vorläufig wird ein Jeep eingesetzt, dessen Besatzung (2 Instr.Uof.) den militärischen Straßenverkehr systematisch überwacht. Zur besseren Kenntlichmachung ist der Bereitschaftswagen mit dicken weißen Strichen markiert. Auch die mitgeführten Stahlhelme sind in Weiß gehalten.

Diese mobile Patrouille wird nunmehr überall dort in Erscheinung und Funktion treten, wo motorisierter Truppenverkehr herrscht. Darüber hinaus hält die Heerespolizei ein besonderes Augenmerk auf Verkehrssünder, die in krassen Fällen nicht nur disziplinarisch gebüßt, sondern dem zuständigen Divisionsgericht zur Beurteilung überwiesen werden können. Daß sich auch zivile Motorfahrzeugführer den Anordnungen der militärischen Ueberwa-

chungsorgane zu fügen haben, versteht sich von selbst. Es wird in diesem Zusammenhang an Art. 51 der Vollziehungsverordnung zum **«Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr»** erinnert, wonach militärische Abteilungen nur an den hierfür freigegebenen Stellen gekreuzt oder überholt werden dürfen. Dies setzt natürlich eine entsprechende Verkehrsregelung von seiten der Truppe voraus, eine Regelung, wie sie bei den motorisierten Truppen und bei den Radfahrern längst gehandhabt wird, während für die Kavallerie und die Fußtruppen gegenwärtig entsprechende Vorschriften ausgearbeitet werden. Zwischenzeitlich wird den Of. und Uof., namentlich der Infanterie, empfohlen, beim Marsch auf der StraÙe mit Hilfe geeigneter Leute eine einfache Verkehrsregelung zu organisieren. Das Prinzip der Kolonnenwache hat sich auch für diesen Zweck sehr gut bewährt.

Der Motor spielt in der Armee wie im Zivilleben eine immer wichtigere Rolle. Solange wir ihn in unsere Dienste zwingen und alles vermeiden, was uns zu seinen Sklaven werden läßt, ist er eine ungemein segensreiche Einrichtung. Möge es den neuen Verkehrskontrollen in der Armee gelingen, nicht nur Unfälle zu vermeiden, sondern beim einzelnen Mann den Sinn für das ihm anvertraute Motorfahrzeug immer aufs neue zu wecken. Dann bleiben irgendwelche Exzesse ganz von selbst aus!

E. Sch.

Der bewaffnete Friede

In den **Vereinigten Staaten** von Amerika bilden die Militärausgaben und die Internationalen Verpflichtungen die Hauptposten des neuen, am 1. Juli 1950 beginnenden Rechnungsjahres. Das Gesamtbudget rechnet mit Ausgaben von 42 439 Millionen Dollar, gegenüber 43 297 Millionen Dollar im Voranschlag für das bis Ende Juni 1950

laufende Rechnungsjahr. Von diesem Budget gehen 13,5 Milliarden Dollar an die Landesverteidigung, 4,7 Milliarden an die Internationalen Verpflichtungen, 2,7 Milliarden an Sozialversicherung und Gesundheitswesen, 1,3 Milliarden für den Wohnungsbau; die Ausbeutung der natürlichen Hilfskräfte verschlingt 2,2 Milliarden (davon 817

Militärische Weltchronik.

Millionen für Atomkraftarbeiten), die Landwirtschaft 2,2 Milliarden, die ehemaligen Frontkämpfer erhalten 6 Milliarden, 1,7 Milliarden gehen an das Transportwesen und den Verkehr, die allgemeinen Ausgaben der Bundesregierung beanspruchen 1,2 Milliarden, die Verzinsung der Staatsschulden 5,6

(Fortsetzung Seite 180)